

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail: [fraktion@cdu-vr.de](mailto:fraktion@cdu-vr.de)

Kreistagsfraktion CDU  
Badenstraße 41  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2020/047  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: +49 (0)3831 357 1214  
Fax: +49 (0)3831 357-444100  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lk-vr.de](mailto:Kreistagsbuero@lk-vr.de)  
Datum: 2. November 2020

### Anfrage zu den vertraglichen Verpflichtungen der Jugendherberge Prora

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kuhn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die von Ihnen gestellte Anfrage und beantworte diese nachfolgend.

#### **Welche Verpflichtungen für die Jugendherberge Prora resultieren aus dem Erbbaurechtsvertrag mit dem Deutschen Jugendherbergswerk und wie ist der Erfüllungsstand?**

Das deutsche Jugendherbergswerk (DJH) hat bezüglich der Jugendherberge in Prora aus dem Erbbaurechtsvertrag des Jahres 2007, der aufgrund entsprechender Beschlüsse des Kreistages Vorpommern-Rügen im Jahr 2018 modifiziert wurde, verschiedenste Verpflichtungen. In der Hauptsache ist das DJH nach § 2 Abs. 7 des Erbbaurechtsvertrages verpflichtet, den nördlichen Teil des Objektes Block V in Prora als Jugendherberge und Jugendzeltplatz zu betreiben, Erbbaupacht zu zahlen sowie jährlich eine Instandhaltungsrücklage für das Objekt aufzubauen und verzinslich anzulegen.

Die Instandhaltungsrücklage soll bis zu einer Höhe von etwa 1,2 Mio Euro aufgebaut werden. Anfang 2020 betrug die Summe dieser Rücklage 318.143,69 Euro. Das DJH muss nach der Vereinbarung zur Bildung der Instandhaltungsrücklage aus 2011 jährlich zwischen 35.000 EUR und 200.000 EUR entsprechend einer jährlich neu zu errechnenden Bemessungsgrundlage in die Rücklage einzahlen. Für die Berechnung der Summe wurde eine Formel vereinbart. Die Rücklage ist als Sondervermögen des DJH ausgewiesen. Diese Mittel sind in voller Höhe in das Erbbau-Objekt zu reinvestieren oder nach Ablauf des Erbbaurechtsvertrages an den Landkreis Vorpommern-Rügen auszukehren. Das wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie den Wirtschaftsprüfern des DJH jährlich kontrolliert.

In Abstimmung mit dem DJH wurden die bestehenden Vereinbarungen aus dem Erbbaurechtsvertrag und die dazu getroffenen Vereinbarungen in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise modifiziert. Dementsprechend erfüllt das DJH seine Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat